

# Info Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ab 1.7.2021

## Die Verlängerung der Corona-Kurzarbeit im Überblick

Für die Phase 5 ab 1.7.2021 sind neue Sozialpartnervereinbarungen abzuschließen. Für besonders betroffene Unternehmen bleiben Mindestarbeitszeit und Beihilfe bis 31.12.2021 gleich, für andere Unternehmen ändern sich diese.

| Phase 4  | Phase 5   |  |
|--|---|--|
| Gilt für KUA von 31.3. bis längstens 30.6.2021   | Gilt für alle Anträge auf KUA ab Beginn 1.7.2021 für maximal 6 Monate. Vereinbarungen von besonders betroffenen Unternehmen (siehe unten) enden spätestens am 31.12.2021. Anträge können beim AMS voraussichtlich ab 19.7.2021 gestellt werden, bei KUA-Projekten ab 1.7.2021 voraussichtlich rückwirkend bis 18.8.2021 |  |
| Antrag und Vereinbarung auf der AMS-Webseite hochzuladen; automatisiertes Verfahren;   | <b>Unternehmen, die bereits in Phase 4 in KUA waren:</b> Verfahren wie bisher   | <b>Andere Unternehmen</b> müssen das regionale AMS kontaktieren und einen Beratungstermin mit AMS, WKO und Gewerkschaft absolvieren. Grundsätzlich kann die KUA binnen 3 Wochen nach Kontaktaufnahme bei erfolgter Genehmigung beginnen. |
| <b>Beihilfe</b>  |   |  |
| Das AMS ersetzt dem AG die Mehrkosten im Vergleich zur geleisteten Arbeitszeit.  | Reduktion der Beihilfe um 15%   | <b>Besonders betroffene Unternehmen</b> (Definition: mehr als 50% Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 oder direkt von Lockdown betroffen) können später übrige 15% beantragen                                |
| <b>Geltungsbereich / Aufrechterhaltung Beschäftigtenstand</b>  |   |  |
| Vom Geltungsbereich können u.a. gekündigte AN ausgeschlossen werden.   | Vom Geltungsbereich können auch AN ausgeschlossen werden, die erst beim AMS gemäß § 45a AMFG (Frühwarnsystem) angemeldet sind, sofern die Sozialpartner vorweg zustimmen. Um diese Personen darf der Beschäftigtenstand gekürzt werden, ohne Auffüllpflicht.  |  |
| <b>Mindestarbeitszeit</b>  |   |  |
| Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Schnitt des beantragten KUA-Zeitraums für jeden AN zwischen 30 und 80% der Normalarbeitszeit vor KUA liegen. Unterschreitung mit besonderer Begründung möglich. | <b>Besonders betroffene Unternehmen bis 31.12.2021:</b> weiterhin Mindestarbeitszeit von 30% mit Unterschreitungs-möglichkeit.  | <b>Andere Unternehmen:</b> Mindestarbeitszeit von 50% mit Unterschreitungs-möglichkeit.  |

Bei Fragen helfen wir gerne individuell weiter. Wissen entspannt.  
[welcome@huebner.at](mailto:welcome@huebner.at) | Tel: +43 (1) 811 75 - 0



| <b>Verbrauch von Urlaub</b>   |   |
|---|---|
| Urlaubsguthaben sind <b>tunlichst, aber nicht zwingend</b> abzubauen. | Beträgt der beantragte Kurzarbeitszeitraum mehr als 1 Monat, haben AN <b>zwingend</b> jedenfalls 1 Woche ihres Urlaubes zu konsumieren, bei mehr als 3 Monaten 2 Wochen, bei mehr als 5 Monaten 3 Wochen, soweit der AN so viel Urlaubsguthaben hat (kein Vorgriff). Ohne diesen Verbrauch wird die Beihilfe für den AG gekürzt. Betriebe mit Betriebsrat können über den Urlaubsverbrauch eine Betriebsvereinbarung abschließen. |
| <b>Wirtschaftliche Begründung</b>                                     |   |
| U.a. ist die monatliche Umsatzentwicklung seit April 2019 anzugeben.  | U.a. ist die monatliche Umsatzentwicklung <b>des Unternehmens</b> seit Juli 2019 anzugeben auch zur Beurteilung, ob ein besonders betroffenes Unternehmen vorliegt.   |

Bei Fragen helfen wir gerne individuell weiter. Wissen entspannt.  
[welcome@huebner.at](mailto:welcome@huebner.at) | Tel: +43 (1) 811 75 - 0

